# Satzung des Kultur-Sport- Club Neutrebbin e.V.

## § 1

Der am 06. März 1991 gegründete Verein führt den Namen

Kultur- Sport- Club Neutrebbin e.V.  mit Sitz in 15320 Neutrebbin Karl- Marx- Str. 43

## § 2

Der Kultur- Sport- Club Neutrebbin e.V. verfolgt gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung der Sportarten Tischtennis, Dart, Minigolf, Billard, Beachvolleyball, Fußball für Schulen, Familien und Freizeitgruppen sowie Kraft/ Ausdauersport für jeder Mann zu jeder Zeit. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breitensport-, Gesundheit und Seniorensport. Es werden Zumba- Kurse für Fitness und Spaß angeboten. Der Verein ist Perfekt für Bewegung Gemeinschaft und Gute Laune!

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgaben die durch den Verein gelöst werden:

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. In Fällen der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
   Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. **Die Mitgliedschaft erlischt durch:** a. Austritt
   b. Ausschluss
   c. Tod
5. **Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.**
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,

   a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
   b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
   c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobe unsportlichem Verhalten.

d. wegen unehrenhafter Haltung. In den o.g. Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

In den oben genannten Fällen ist von der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

**§ 4**

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, eine Aufwandsentschädigung ist zulässiges. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöse und weltanschauliche Toleranz.

**§ 5**

**Mitgliedschaft**

**Der Verein besteht aus:**

1. den erwachsenen Mitgliedern
   a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
   b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
   c) auswärtige Mitglieder.
   d) fördernde Mitglieder.
   e) Ehrenmitglieder.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**§ 6**

**Erwerb und Verlust der Mitglieder**

Dem Verein kann jede natürliche Person angehören, und zwar:

a) alle Bürger/ Erwachsene, Kinder und Jugendliche.
b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs bestehen.
c) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 7

**Rechte und Pflichte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge wir jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 8

**Maßregelung**

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis.
b) Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von 4 Wochen.
c) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Den betroffenen Mitgliedern steht das Recht zu, gegen diesen Bescheid binnen 2 Wochen nach Absetzung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 9

**Organe**

**Die Organe des Vereins sind:**

a) Die Mitgliederversammlung.
b) Der Vorstand.
c) Der Beschwerdeausschuss.

## § 10

**Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
   **Diese ist zuständig:**

   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
   b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
   c) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
   d) Wahl der Kassenprüfer.
   e) Festsetzung von Beiträgen, Auslagen und deren Fälligkeit.
   f) Genehmigung des Haushaltsplanes.
   g) Satzungsänderung.
   h) Beschlussfassung über Anträge.
   i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes.
   j) Erneuerung von Ehrenmitgliedern.
   k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen.

2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einberufen, wenn es
   a) Der Vorstand beschließt oder
   b) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragt.
4. Die Beschlüsse und Wahlen entscheiden die einfache Mehrheit oder abgegebene gültige Stimmen.
5. Satzungsänderungen erfordern eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Anträge können gestellt werden:
   a) von jedem erwachsenen Mitglied.
   b) vom Vorstand.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschieben werden muss.

## § 11

**Stimmrecht und Wahlbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensalter vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder denen kein Stimmzettel zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

## § 12

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden.
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
   c) dem Kassenwart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Anwesenheit, seines Stellvertreters.
3. Der Verein wird im Gerichtlichen und Außergerichtlichen Rechtsverkehr durch den ersten Vorsitzenden und Schatzmeister jeder für sich allein vertreten.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

## § 13

**Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## § 14

**Beschwerdeausschuss**

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Es wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## § 15

**Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## § 16

**Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Hertha 23 Neutrebbin e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17

**Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.01.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Kultur- Sport- Club“ Neutrebbin beschlossen worden.

Unterschrift Vorsitzender

Andreas Zille